



KOA 2.135/24-019

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 von A vom 22.05.2024 wird wegen nicht vollständiger Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

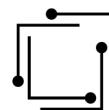
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Eingabe vom 22.05.2024 über das Einbringungsportal der Regulierungsbehörde stellte A (im Folgenden: Antragsteller) einen „Antrag auf Erteilung einer Zulassung für ein digitales Fernsehprogramm“. Der Antragsteller gab unter anderem an, „bereits einen Vertrag mit Eutelsat unterzeichnet“ zu haben.

Mit Schreiben vom 06.06.2024 erteilte die KommAustria dem Antragsteller einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und führte im Wesentlichen aus, der Antrag sei unvollständig. Von den gemäß § 4 Abs. 4 AMD-G zwingend erforderlichen Antragsbestandteilen seien folgende Unterlagen nicht vorgelegt worden:

- Nähere Angaben zum Programm und dem geplanten Programmnamen sowie über ProgrammGattung, Programmschema, Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fenster- oder Rahmenprogramm verbreitet werden soll (Z 3);
- Beschreibung der ProgrammGrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen (Z 4);
- Nähere Angaben zum Verbreitungsweg, d.h. Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung bzw. allenfalls eines Vorvertrages mit einem Satellitenbetreiber (Z 5 lit. b);
- Bei mehr als fünf redaktionellen Mitarbeitern das in Aussicht genommene Redaktionsstatut (Z 7).



Darüber hinaus fehlten die gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G zur Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms erforderlichen folgenden Angaben:

- Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen Angaben zur Aufbringung der notwendigen Anfangsinvestitionen sowie eine Planrechnung über die ersten vier Jahre, in der zumindest die wesentlichen Ausgabenposten (Verbreitungskosten, Personalkosten, Fremdproduktionen etc.) sowie deren Finanzierung (Werbeeinnahmen etc.) beziffert werden;
- Hinsichtlich der geplanten Vermarktung Angaben, ob das Programm als Pay- oder Free-TV ausgestrahlt werden soll, sowie zur geographischen Ausrichtung und zur angestrebten Zielgruppe;
- Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen nähere Angaben zu den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers sowie bereits getroffene oder vorbereitete Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Fernsehveranstalter (z.B. Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Der Antragsteller wurde daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die genannten Unterlagen bzw. Informationen nachzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist würde das Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Antragsteller am 07.06.2024 nachweislich zugestellt.

Mit Eingabe vom 19.06.2024 nahm der Antragsteller zum Mängelbehebungsauftrag Stellung und legte Unterlagen vor. Unter anderem übermittelte er ein PDF-Dokument mit dem Titel „BATT‘ Vorvertrag_Beilage002.pdf“. Inhaltlich handelt es sich um ein mit „Company Details Form“ betiteltes Dokument, welches offenkundig von der Eutelsat Group im Zuge von Vertragsanbahnungen eingesetzt wird und das Angaben zum Unternehmen des Antragstellers und Kontaktpersonen sowie die Angaben zum „Contract Signatory“ B sowie dessen Unterschrift enthält. Das Dokument stellt jedoch keine (vor)vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Eutelsat Group dar.

2. Beweiswürdigung

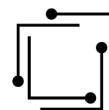
Die Feststellungen zum Antrag und zur Stellungnahme Antragstellers ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Eingaben vom 25.05.2024 und vom 19.06.2024.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrages ergeben sich aus den im Akt der KommAustria befindlichen diesbezüglichen Aufzeichnungen.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen



§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;

[...]"

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

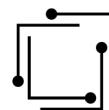
§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugeben (§ 9)

[...]"

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„Zulassungen und Anzeigeverpflichtungen“

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.



(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der ProgrammGrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) [...]
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

[...]"

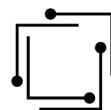
§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen“**

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]"



Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mängelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11.06.1992, 92/06/0069).

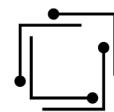
Da der Antrag auf Erteilung einer Zulassung vom 25.05.2024 nach § 4 Abs. 3 und 4 AMD-G notwendige Angaben und Nachweise nicht enthielt (insbesondere fehlte eine Vereinbarung mit dem Satellitenbetreiber zur Nutzung des Satelliten für den Fall der Zulassungserteilung, vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G), wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 06.06.2024 aufgefordert, die in den Feststellungen genannten fehlenden Angaben zu machen bzw. entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Antragsteller hat innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht alle Mängel seines Anbringens beseitigt, da er nicht die von der KommAustria ausdrücklich geforderte Vereinbarung mit dem Satellitenbetreiber zur Nutzung des Satelliten für den Fall der Zulassungserteilung vorgelegt hat. Diese muss aber nach der Rechtsprechung (vgl. BKS 26.04.2004, GZ 611.192/001-BKS/2003) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden sein. Da der Antragsteller somit den Mängelbehebungsauftrag nicht vollständig erfüllte, war der Antrag auf Erteilung einer Zulassung daher spruchgemäß gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuwiesen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/24-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer



Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)